

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Wochenblatt für Sachsen, Mittl. Sachsen, Ostl. Sachsen, Ostpreußen, Westpreußen, Ostböhmen, Ostgalizien, Ostungarn, Ostpolen, Ostlitauen, Ostbaltikum, Ostskandinavien, Ostasien, Ostafrika, Ostamerika, Ostaustralien, Ostantarktika, Ostarktika, Ostpolen, Ostlitauen, Ostbaltikum, Ostskandinavien, Ostasien, Ostafrika, Ostamerika, Ostaustralien, Ostantarktika, Ostarktika.

Wochenblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

69. Jahrgang. Amtsgerichtsbezirk

Nr. 169

Freitag, den 25. Juli

1919

1919

Kirschen. O. L. M. R. Abschn. 2, 1/2 Pfd. auf den Kopf. Nr. 207-393 bei Rost, Nr. 394-841 bei Reinhold. Preis für 1 Pfd. bei Rost (Amtmern) 92 Pfg. bei Reinhold (Südkirchen) 75 Pfg.

Freitag und Sonnabend Kartoffelverkauf. O. L. M. R. Abschnitt 3. Auf den Kopf 3 Pfund. Nachstehende Nummernfolge ist strengstens einzuhalten, Freitag vorm. von 8-9 Uhr Nr. 1-250, von 9-10 Uhr Nr. 251-500, von 10-11 Uhr Nr. 501-750, von 11-12 Uhr Nr. 751-1000, von 12-1 Uhr Nr. 1001-1200. Sonnabend vorm. von 8-9 Uhr Nr. 1201-1400, von 9-10 Uhr Nr. 1401-1600, von 10-11 Uhr Nr. 1601-1800, von 11-12 Uhr Nr. 1801-2000, von 12-1 Uhr Nr. 2001-Ende. Bezahlung im Lebensmittellamt. Kartoffel selbstverpackter sind ausgeschlossen. **Städtisches Lebensmittelamt.**

Gruppenverkauf: Freitag, den 25. Juli, 1/2 Pfd. für 22 Pfg. Lebensmittelkarte A - Marke 3 - bei den Händlern.

Himbeermarmelade: Freitag, den 25. Juli, 1/2 Pfd. für 93 Pfg. Lebensmittelkarte B - Marke 38 - bei den Händlern.

Der Ortsernährungsausschuß für Callenberg.

Bezirksverband.

R.L.Nr.: 772 Gert. a.

Saatgutverkehr.

Verkehr mit Brotgetreide und Gerste aus der Ernte 1919 zu Saatwecken.

(Verordnung vom 20. Juni 1919 - RStBl. S. 566 flg. - Sächs. Ausf. Verordnung vom 26. Juni 1919 - Staatszeitung Nr. 146 vom 1. Juli 1919.)

§ 1. Erwerb von Saatgut.

Zum Erwerb von Saatgut ist eine Saatkarte nötig. Es werden ausgestellt

- Verbraucher-Saatkarten,
- Händler-Saatkarten.

Anträge sind (auch seitens der Ortsbezirke) bei den Gemeindebehörden einzureichen; Vordrucke dazu (Anlage III und IV) sind dort zu erhalten. Nach Prüfung und Bescheinigung erfolgt Weitergabe an den Bezirksverband. Wollen mehrere Landwirte derselben Gemeinde Saatgut derselben Fruchtart und derselben Sorte beziehen, so können sie die Ausstellung einer Sammelsaatkarte beantragen.

§ 2. Veräußerung von Saatgut.

Ebenso ist Veräußerung und Lieferung von Saatgut nur zulässig:

- gegen Abgabe von Saatkarten durch den Erwerber und
 - mit Genehmigung des Bezirksverbandes.
- Die besondere Genehmigung zur Veräußerung ist nicht erforderlich:
- für die Veräußerung anerkannter Saatgutes durch Originalsaatgutwirtschaften und anerkannte Saatgutwirtschaften,
 - für die Veräußerung anerkannter Saatgutes durch zugelassene Händler,
 - für Landwirte, denen die Zustimmung für einen bestimmten Bezirk allgemein erteilt worden ist; Anträge sind an den Bezirksverband zu richten.

§ 3. Saatguthändler.

Händler bedürfen neben der Saatkarte einer besonderen Zulassung. Anträge sind an den Bezirksverband zu richten. (Vordrucke Anlage I.) Alle vor dem 20. Juni 1919 ausgestellten Zulassungen sind ungültig.

§ 4. Verfahren mit Saatkarten.

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrages auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatgutes, der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nachdem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt die Beförderung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Kurze wichtige Nachrichten.

- Die Jugendvernehmung im Prozeß gegen Neunings Mörder wurde auch gestern von vormittags 9 Uhr an fortgesetzt. Sie zieht sich bedenklich in die Länge, so daß man damit rechnet, daß der Prozeß in dieser Woche noch nicht zum Abschluß gelangt.
- In Amerika und England gewinnen die großen Streiks an Ausdehnung.
- Gegen Ungarn ist kein Vormarsch der Entente-truppen geplant.
- Clemenceau erhielt in der französischen Kammer ein Vertrauensvotum.

- Die preussischen Minister, an der Spitze der Ministerpräsident, führen am Dienstag mit Vertretern aller Ressorts nach Düsseldorf, um in der Angelegenheit der rheinischen Republik Besprechungen an Ort und Stelle abzuhalten.
- Der klerikale „Tiroler Anzeiger“ erzählt, daß nach dem Verlust von Südtirol für Nordtirol zur Erhaltung seiner Lebensfähigkeit nur noch der Anschluß an Deutschland in Frage kommt.
- Nach einer Drahtmeldung aus Chicago geriet das neuerbaute große lenkbare Luftschiff auf seinem Probeflug in Brand und fiel aus 500 Fuß Höhe auf ein Bankgebäude. Die Behälter des Luftschiffs explodierten beim Aufschlag; von den

Der Veräußerer hat bei Lieferung des Saatgutes den Abschnitt A abzutrennen und innerhalb einer Woche der Reichsgerechtsstelle, Geschäftsabteilung - Abteilung Saatgutverkehr - in Berlin W 50, Kurfürstendamm 237, mittels eingeschriebenen Briefes auf seine Kosten zu übersenden. Die Abschnitte B und C hat der Veräußerer mit der von der Eisenbahnbewirtschaftung angestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbefähigung des Erwerbers binnen einer Woche nach Absendung des Saatgutes dem Bezirksverband - Getreidestelle - einzusenden.

§ 5. Lieferungszeiten.

Die Lieferung von Wintergetreide zu Saatwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1919, von Sommergetreide zu Saatwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juni 1920 erfolgen. Saatgut, das nach Ablauf dieser Fristen sich noch im Besitze von Saatgutwirtschaften, zugelassenen Händlern und Verbrauchern befindet, ist zum gesetzlichen Höchstpreis an einen Kommissionär des Bezirksverbandes abzuliefern.

§ 6. Saatgutverbrauch.

Nach § 3 der Reichsgerechtsverordnung vom 18. Juni 1919 darf als Saatgut verwendet werden auf das Hektar Anbaufläche:

an Winterroggen	bis zu 155 kg,
„ Sommerroggen	160 „
„ Winterweizen	190 „
„ Sommerweizen	185 „
„ ungegerbtem Spelz	300 „
„ Spelzkernen	210 „
„ Gerste	160 „
„ Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnis der Früchte,	

§ 7.

Zum Handel mit Saatgut zugelassene Landwirte und Händler sind verpflichtet, über alle Saatgutgeschäfte nach näherer Anordnung des Bezirksverbandes Buch zu führen.

§ 8.

Zwischenhandlungen werden nach § 80 der Reichsgerechtsverordnung für die Ernte 1919 bestraft.

O l a u h a u, am 23. Juli 1919.

Amtshauptmann Freiherr von Wald.

Höchstpreise für Frühgemüse.

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 10. Juli 1919 über Höchstpreise für Frühgemüse (Nr. 156 der Sächs. Staatszeitung vom 12. Juli) wird in Absatz 1 dahin abgeändert, daß für nachstehend Gemüsearten folgende Höchstpreise gelten:

Erzeugerhöchstpreis:	Großhandelshöchstpreis:	Kleinhandelshöchstpreis:
3. rote Möhren und Karotten aller Art einschl. der kleinen runden Karotten		
a) mit Kraut	10	14 (15) 19 (20) Pfg. Pfd.
b) ohne Kraut	17	23 (25) 31 (33) „ „
4. Frühkohlrabi mit jungem Laub	12	18 (19) 25 (26) „ „
5. Frühweißkohl	14	20 (21) 28 (29) „ „
6. Frühwirsingkohl	16	23 (24) 31 (32) „ „

Die Preise treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, doch dürfen die gegenwärtig geltenden Kleinhandelshöchstpreise für die vorgenannten Gemüse noch bis spätestens zum 26. d. Mts. gefordert werden, sofern es sich um solche Waren handelt, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis jetzt in Geltung befindlichen Erzeuger- und Großhandelshöchstpreise stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß diese höheren Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- u. Großhandelshöchstpreisen an den Kleinhandel geliefert sind. Dresden, am 23. Juli 1919.

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt

Ange stellten der Bank wurden 10 getötet und 25 verwundet.

Wie das Berliner Tageblatt hört, wird Reichsfinanzminister Erzberger in der Debatte über das Regierungsprogramm sehr wichtige Mitteilungen aus der Reichszeit vorbringen, um die neuerlichen Vorstöße der Deutschnationalen zu parieren.

Aus dem Bericht des Deputierten Renard in der gestrigen Sitzung des Friedensausschusses der französischen Kammer ging hervor, daß Deutschland anscheinend nach dem 1. Oktober dieses Jhs. zum Völkerbund zugelassen werden soll.

In London will man wissen, daß die Namen des früheren Kronprinzen, Hindenburgs und Luden-